

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 30.) Deklaration der Verordnung vom 14ten Juni 1810. wegen der Zinsen.
Vom 4ten April 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Es ist ein Zweifel entstanden, ob durch die Verordnung vom 14ten Juni 1810., welche die Wiederherstellung der frühern Gesetzgebung wider den Wucher anordnet, auch die im §. 5. des Gesetzes vom 15ten Februar 1809. enthaltene Erlaubniß, Papiere nach ihrem Nennwerth bei Darlehen in Zahlung zu geben, wiederum aufgehoben sey.

Wir sinden uns daher bewogen, die Verordnung vom 14ten Juni 1810. dahin zu deklariren, daß durch selbige das Gesetz vom 15ten Februar 1809. seinem ganzen Inhalt nach, mithin auch §. 5. desselben aufgehoben werde, daß es also, unangesehen was frühere Rescripte deshalb verfügen, fernerhin nicht erlaubt seyn soll, Staats- und ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Papieren, welche für den vollen Werth nicht ausgegeben werden können, bei Darlehen statt baarem Geldes in Zahlung zu geben und sich die Zurückzahlung in baarem Gelde nach dem Nominalwerth der Papiere auszubedingen, vielmehr sollen die Darleiher nur berechtigt seyn, dergleichen in Zahlung zu gebende Papiere nach dem jedesmaligen Kours in der Hauptstadt der Provinz, worin das Geschäft abgeschlossen wird, dem Schuldner in Rechnung zu stellen.

Gegeben Berlin, den 4ten April 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kirchwitz,